

## Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Forum Sicherheitstechnik - Lagerung gefährlicher Stoffe“ Teil 7 - Lageranforderungen vom 08.11.2021

**F: Baufreistellung: Die Planverfasserbestätigung bezieht sich auf den Plan. Wenn kein Bauführer notwendig ist, wer garantiert, dass plangemäß ausgeführt wurde?**

Es ist nicht im Vorhinein am Plan die Bauführerbestätigung notwendig. Bei Baubeginn hat der Bauführer diesen bei der Baubehörde anzuzeigen und die Einreichpläne als Bauführer zu unterschreiben. Weiters ist bei der Baufertigstellungsanzeige ein Bauführerbefund der Baubehörde vorzulegen.

---

**F: Wie ist die Nutzungsänderung definiert? Nur Wohnung / Gewerbe, Lager / Produktion oder auch Änderung Gewerbe 1 / Gewerbe 2?**

A: Überall, wo erkennbare zusätzliche, schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Nutzungsänderung entstehen könnten, ist man in der Bewilligungspflicht (Lärm, gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten...).

---

**F: Warum muss ein Schutzdach betretbar sein?**

A: Grundsätzlich betretbar im Sinne des Baurechts, aber dient nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen.

---

**F: Ist eine Änderung des betriebsanlagenrechtlichen Konsenses notwendig, wenn sich ausschließlich Arbeitsstoffe ändern, aber der Umfang der Gefahren gleichbleibt? (Arbeitsstoff A wird durch Arbeitsstoff B ersetzt.)**

A: Wenn der geänderte Arbeitsstoff im Vergleich zum bisherigen Arbeitsstoff keine nachteiligeren Eigenschaften hat (im Hinblick auf die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 geschützten Interessen (z.B. Gefährdungspotential, Emissionen), so ist für diese Änderung keine Genehmigung erforderlich. Sollten nachteiligere Eigenschaften vorliegen, ist zu beurteilen, ob diese lediglich Auswirkungen innerhalb des Betriebes haben (anzeigepflichtige nachbarneutrale Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Z 7) oder ob sie auch nach außen wirken (Genehmigungspflicht gemäß § 81 Abs. 1).

---

**F: Darf ein Ingenieurbüro für Chemie eine § 82b-Überprüfung durchführen?**

A: Es muss die Fachkenntnis gegeben sein. Falls diese nicht gegeben ist, kann auch keine Überprüfung durchgeführt werden.

---

**F: Ist ein Gasflaschenlager im Freien mittels überdachter und versperrbarer Gitterbox bewilligungs- oder anzeigespflichtig?**

A: Wenn es nur eine Gitterbox ist und kein Bauwerk darstellt, ist dieses anzeige- und bewilligungsfrei. Wenn es ein Bauwerk und als solches definiert ist, ist es bewilligungspflichtig.

---

**F: Wie oft sind Räume für die Lagerung wassergefährdender Stoffe auf Dichtheit zu prüfen?**

A: Das Baurecht sieht keine wiederkehrenden Überprüfungen vor. Gemäß Baurecht muss der bewilligungsgemäße Zustand des Gebäudes erhalten bleiben (Haftungspflicht). Die Dichtheitsüberprüfung wird bei Baufertigstellung mittels Nachweis vom Bauführer erbracht.

Im Gewerberecht können wiederkehrende Überprüfungen verlangt werden. Zudem ist alle 5 bzw. 6 Jahre eine § 82b-Überprüfung durchzuführen.

---

**F: Teile der Überprüfung von Betriebsanlagen sind oftmals zu vergeben, soweit die Fachkenntnis des Prüfers nicht ausreichend ist. Der Prüfer ist in erster Linie für die Vollständigkeit und Dokumentation zuständig.**

A: Es ist individuell zu beurteilen, ob eine ausreichende Fachkenntnis vorhanden ist. Das hat zunächst der Prüfer selbst zu tun.

---

**Kommentar: §134 WRG fordert Dichtheitsprüfungen für Lagerung wassergefährdender Stoffe mindestens alle 5 Jahre.**

A: Ist aus dem Wasserrechtsgesetz abgeleitet und nicht aus dem Baurecht.

---